

Erfolg des GEW-Rechtsschutzes: Amtsangemessene Alimentation für Beamtinnen und Beamte, Familienzuschlag bei 3 und mehr Kindern – Baden-Württemberg regelt endlich!

Mit Schreiben vom 20.10.2008 teilt das Finanzministerium Baden-Württemberg dem DGB Baden-Württemberg mit, dass der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder rückwirkend ab 01. Januar 2008 um monatlich 50 Euro pro Kind erhöht werde. Das Gesetz befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren (Landtagsdrucksache 14/3336).

Bereits seit Jahrzehnten ist nunmehr der GEW-Rechtsschutz mit Verfahren zum Familienzuschlag (früher Ortszuschlag) für kinderreiche Beamtinnen und Beamte beschäftigt. Nach der erstrittenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurde im Bundesbesoldungsgesetz vor 1999 der Familienzuschlag für das dritte und weitere Kinder erhöht. Diese Erhöhung entsprach bezüglich der Höhe allerdings nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverwaltungsgericht, 17.06.2004, 2 C 34.02). Seither hat die GEW alle betroffenen Mitglieder aufgerufen, Anträge auf höheren Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder zu stellen und Rechtsschutz gewährt zur Klage gegen ablehnende Bescheide. Das führte allein in Baden-Württemberg zu weit über tausend GEW-Rechtsschutzverfahren für betroffene Mitglieder (siehe www.gew-bw.de, „Rechtsschutz“ „aktuelle Themen“).

Jetzt erhalten alle Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern in Baden-Württemberg rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 einen um 50 Euro erhöhten Familienzuschlag pro drittes und weiteres Kind und Monat. Der Familienzuschlag erfüllt nunmehr bezüglich seiner Höhe in jedem Falle die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, er ist sogar in aller Regel höher. Wir freuen uns, dass wir nicht zuletzt mit den jahrelangen Rechtsschutzverfahren dieses Ergebnis jetzt erreicht haben und dass die zeitnahe Geltendmachung dieser Ansprüche somit ab 2008 entbehrlich sein wird.

Leider sind damit nicht alle Verfahren für die Vergangenheit abgeschlossen. Strittig ist zwar nicht mehr die Höhe der Nachzahlung, aber die Dauer der Rückwirkung ab Antragsstellung. Das Land geht davon aus, dass nur für das Haushaltsjahr der ersten Antragsstellung nachbezahlt werden muss. Wir aber gehen davon aus, dass die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt. Diese Frage ist derzeit unter GEW-Rechtsschutz noch beim Bundesverwaltungsgericht (2 C 27.07 und 2 C 28.07) anhängig. – Das rechnerische Ergebnis wird dabei in jedem Falle geringer als die jetzt erreichte Erhöhung sein.

Wegen der anderen gesetzlichen Regelungen sind Angestellte und Beamt/innen mit weniger als drei Kindern nicht betroffen. Diese Verfahren zum Familienzuschlag haben keinen Zusammenhang mit den inzwischen vom Bundesverfassungsgericht abgewiesenen Verfahren von Familienverbänden zur Höhe des Kindergeldes.

Alfred König, GEW Landesrechtsschutzstelle Baden-Württemberg